

COVID-19-FÖRDERNAVIGATOR

Förderungen für Unternehmen
während der Corona-Krise



INHALT

I.	SOFORTHILFE	3
	• KURZARBEIT PHASE I UND II	3
	• KURZARBEIT PHASE III	4
	• HÄRTEFALLFONDS	5
II.	CORONA-HILFSFONDS	6
	• GARANTIEN	6
	• FIXKOSTENZUSCHUSS PHASE I	7
	• FIXKOSTENZUSCHUSS PHASE II	8
III.	GARANTIEN AWS	9
	• 100%-Garantie	9
	• 90%-Garantie	10
	• 80%-Garantie	11
IV.	GARANTIEN ÖHT	12
	• 100%-Garantie	12
	• 90%-Garantie	13
	• 80%-Garantie	14
V.	OeKB-RAHMEN	15
VI.	INVESTITIONSPRÄMIE	16
VII.	ZAHLUNGSERLEICHTERUNG	17
	• Stundungen für Steuern	17
	• Herabsetzungen der Vorauszahlungen	18
	• Stundungen für SV-Beiträge	19
	ANSPRECHPARTNER	20

Hinweise: *) Die Volumina wurden laufend aufgestockt. Die Mittel für Überbrückungsfinanzierungen, Garantien und Zuschüsse wurden gesamt zuletzt mit EUR 26 Mrd genannt. Zuletzt wurden das darin enthaltene Volumen für die Fixkostenzuschüsse (Phase I + II) von EUR 8 Mrd auf 12 Mrd erhöht.

**) Informationen gemäß Website des Bundesministeriums für Finanzen vom 03.9.2020. Die Informationen sind daher als vorläufig zu betrachten und unterliegen laufender Änderungen. Die für die Fixkostenzuschüsse gesetzlich vorgesehene Verordnung liegt aktuell noch nicht vor.

Disclaimer: Die Fördermaßnahmen/-instrumente werden laufend geändert und ergänzt. Für eine konkrete Festlegung der Unterstützungs- und Fördermöglichkeiten ist jedenfalls eine individuelle Analyse erforderlich.

I. SOFORTHILFE

KURZARBEIT PHASE I und II

➔ zurück zur Übersicht

Achtung: Bitte beachten Sie, dass eine Antragstellung für die Kurzarbeit Phase I und Phase II nicht mehr möglich ist!	
Volumen in €	12 Mrd.
Zielgruppe	Dienstgeber
Förderhöhe und -Grenze	<ul style="list-style-type: none"> Für Kurzarbeitszeitperioden mit einem Beginndatum bis zum 31.5.2020 (Phase I) wird die Kurzarbeitsbeihilfe in Form von Pauschalsätzen je Ausfallstunden berechnet. Für Kurzarbeitszeitperioden mit einem Beginndatum ab dem 1.6.2020 (Phase II) wird die Kurzarbeitsbeihilfe anhand der Differenzmethode berechnet. Die Höhe der Beihilfe errechnet sich für Phase II vereinfacht auf Basis der Kurzarbeitsunterstützung gemäß Lohnverrechnung, welche um pauschale Zuschläge für Dienstgeberkosten sowie Kosten für anteilige Sonderzahlungen erhöht wird. Die Kurzarbeitsunterstützung errechnet sich dabei aus der Differenz zwischen dem ‚Mindestbruttoentgelt‘ und dem ‚kalkulatorisches Arbeitsentgelt‘. Das im Einzelfall gebührende Arbeitsentgelt, die Kurzarbeitsunterstützung, das Bruttoeinkommen, die Sonderzahlungen und die besondere SV-Beitragsgrundlage ist im Rahmen der Lohnverrechnung zu ermitteln. Darüber hinaus gibt es bestimmte Dienstgeberkosten, die nicht durch die Kurzarbeitsbeihilfe abgedeckt sind (z.B. Einkommensanteile über € 5.370). <p>Detaillierte Informationen dazu finden Sie in der Bundesrichtlinie Kurzarbeits-beihilfe (KUA-COVID-19) des AMS in der aktuell gültigen Fassung (21.8.2020).</p>
Laufzeit	Die COVID-19-Kurzarbeit (Phase I und II) kann für bis zu 3 Monate vereinbart bzw. verlängert werden. Bei Ablauf der 6 Monate vor 30.9.2020 kann allerdings noch eine zusätzliche Ausdehnung bis 30.9.2020 erfolgen. Der Antrag auf Ausdehnung der KUA Phase II muss bis zum 30.9.2020 mit einem gesonderten Antragsformular erfolgen. Die betroffenen Dienstnehmer müssen der Ausdehnung (= Verlängerung der Sozialpartnervereinbarung) zustimmen.
Voraussetzungen / Bedingungen	<ul style="list-style-type: none"> vorübergehende wirtschaftliche Schwierigkeiten; Vorlage der rechtsgültigen Sozialpartnervereinbarung; Arbeitszeitausfall: mindestens 10% und maximal 90% der gesetzlich oder kollektivvertraglich festgelegten Normalarbeitszeit <p>Corona-Kurzarbeit ab 1. Oktober 2020 (Phase III) Ab 1. Oktober 2020 wird für maximal 6 Monate ein neues Kurzarbeitsmodell beantragt werden können. Die bereits von Regierung und Sozialpartnern ausverhandelten Eckpunkte finden Sie im Factsheet. Weitere Details sowie die neuen Bedingungen sollen im September 2020 bekannt gegeben werden.</p>
Verfahren / Antrag	Die Antragstellung zur COVID-19 Kurzarbeitsbeihilfe ist ausschließlich über das eAMS-Konto möglich.
Fristen & Termine	<ul style="list-style-type: none"> Neue Kurzarbeitsanträge sind immer vor Beginn des Kurzarbeitszeitraumes zu stellen. Verlängerungsanträge sind spätestens drei Wochen nach dem Beginn der Verlängerung einzubringen. Begehren um Erstgewährung für jene Personen, für die ursprünglich kein vollentlohnter Monat vor Kurzarbeit vorlag, können mit einem abweichenden Zeitraum noch rückwirkend, spätestens jedoch am 30.9.2020, eingebracht werden.
Links	AMS

I. SOFORTHILFE

KURZARBEIT PHASE III

➔ zurück zur Übersicht

Kurzarbeit Phase III	
Volumen in €	k.A.
Zielgruppe	Dienstgeber
Förderhöhe und -Grenze	<p>• Für die Kurzarbeitszeitperiode mit einem Beginndatum ab dem 1.10.2020 (Phase III) wird die Kurzarbeitsbeihilfe anhand der Differenzmethode berechnet.</p> <p>Die Höhe der Beihilfe errechnet sich für Phase III vereinfacht auf Basis der Kurzarbeitsunterstützung gemäß Lohnverrechnung, welche um pauschale Zuschläge für Dienstgeberkosten sowie Kosten für anteilige Sonderzahlungen erhöht wird. Die Kurzarbeitsunterstützung errechnet sich dabei aus der Differenz zwischen dem ‚Mindestbruttoentgelt‘ und dem ‚kalkulatorischen Arbeitsentgelt‘. Das im Einzelfall gebührende Arbeitsentgelt, die Kurzarbeitsunterstützung, das Bruttoeinkommen, die Sonderzahlungen und die besondere SV-Beitragsgrundlage ist im Rahmen der Lohnverrechnung zu ermitteln. Darüber hinaus gibt es bestimmte Dienstgeberkosten, die nicht durch die Kurzarbeitsbeihilfe abgedeckt sind (z.B. Einkommensanteile über € 5.370).</p> <p>Detaillierte Informationen dazu finden Sie in der Bundesrichtlinie Kurzarbeits-beihilfe (KUA-COVID-19) des AMS in der aktuell gültigen Fassung (1.10.2020).</p>
Laufzeit	Die COVID-19-Kurzarbeit Phase III kann für bis zu 6 Monate vereinbart werden. Bei Wahl eines kürzeren Zeitraums kann bis maximal 31.3.2021 der Kurzarbeitszeitraum verlängert werden
Voraussetzungen / Bedingungen	<ul style="list-style-type: none"> • vorübergehende, nicht saisonbedingte wirtschaftliche Schwierigkeiten; die wirtschaftliche Begründung muss in einer Anlage zur Sozialpartnervereinbarung erfolgen – ACHTUNG: wird Kurzarbeit für mehr als 5 Dienstnehmer beantragt, ist die Begründung durch einen Bilanzbuchhalter/Steuerberater/Wirtschaftsprüfer zu bestätigen • Vorlage der rechtsgültigen Sozialpartnervereinbarung; • Arbeitszeitausfall: mindestens 20% und maximal 70% der gesetzlich oder kollektivvertraglich festgelegten Normalarbeitszeit. In Ausnahmefällen ist ein Ausfall von bis zu 90% (ohne Einschränkung auf gewisse Branchen) möglich – dem müssen jedoch die Sozialpartner zustimmen • Möglichkeit für den Arbeitgeber, die Dienstnehmer in Aus- oder Fortbildungsmaßnahmen zu schicken – zählen als Ausfallstunden wenn sie in der Normalarbeitszeit liegen
Verfahren / Antrag	Die Antragstellung zur COVID-19 Kurzarbeitsbeihilfe ist ausschließlich über das eAMS-Konto möglich. Antrag möglich ab 2.10.2020 rückwirkend für Beginn der Kurzarbeit ab 1.10.2020
Fristen & Termine	<ul style="list-style-type: none"> • von 2.10.2020 bis 2.11.2020 kann ein Antrag auf KUA Phase III rückwirkend für Beginn mit 1.10.2020 gestellt werden. Danach sind Kurzarbeitsanträge immer vor Beginn des Kurzarbeitszeitraumes zu stellen. • Verlängerungsanträge sind unmittelbar (4 Tage dürfen dazwischen liegen) nach Ablauf des kürzeren Zeitraums möglich und sind vor Beginn zu beantragen.
Links	AMS

I. SOFORTHILFE HÄRTEFALLFONDS

→ zurück zur Übersicht

	Härtefallfonds
Volumen in €	2 Mrd.
Zielgruppe	Ein-Personen-Unternehmen (darunter fallen auch selbständige Pfleger), Kleinunternehmen mit bis zu 9 Mitarbeitern, neue Selbständige, freie Dienstnehmer, Non-Profit Organisationen und landwirtschaftliche Betriebe
Förderhöhe und -Grenze	<ul style="list-style-type: none"> • Phase 1 (Antrag bis 17.4.2020) max.€ 1.000 • Phase 2 (Antrag seit 20.4.2020) max.€ 15.000,-- (inkl. Comeback-Bonus) <p>Comeback-Bonus: Im Rahmen der Auszahlungsphase 2 wird neben der Abgeltung des Nettoeinkommensentgangs auch ein Comeback-Bonus für den gewählten Betrachtungszeitraum gewährt. Der Comeback-Bonus beträgt € 500,-- pro Monat für maximal 6 Monate, also insgesamt bis zu € 3.000,-- pro Förderungswerber Abgeltung des Nettoeinkommensentgangs bis zu € 2.000,-- pro Unternehmen, pro Monat für maximal 6 Monate, also insgesamt bis zu € 12.000,-- pro Förderungswerber In Summe beläuft sich die maximale Gesamtförderhöhe somit auf € 15.000,00 pro Förderwerber. Die Förderung erfolgt im Nachhinein.</p>
Laufzeit	
Voraussetzungen / Bedingungen	<p>Sitz oder Betriebsstätte in Österreich: Von einer wirtschaftlich signifikanten Bedrohung durch COVID-19 betroffen. Das bedeutet, nicht mehr in der Lage zu sein, die laufenden Kosten zu decken ODER von einem behördlich angeordneten Betretungsverbot aufgrund von COVID-19 betroffen zu sein ODER einen Umsatzeinbruch von mindestens 50% zum vergleichbaren Betrachtungszeitraum des Vorjahres zu haben.</p> <p>Förderberechtigt sind auch Unternehmen bei einer Gründung zwischen 1. Jänner und 15. März 2020. Diese erhalten pauschal € 500 pro Monat (d.h. Betrachtungszeitraum), wenn sie ihren Nettoeinkommensentgang selbständig ermitteln und plausibel darstellen können. Die bisherige Einkommensobergrenze entfällt ebenso wie die bisherige Einkommensuntergrenze. Es müssen jedoch im rechtskräftigen Einkommensteuer-bescheid für das letzte Jahr aus dem Zeitraum 2015 bis 2019 positive Einkünfte aus selbständiger Arbeit und/oder Gewerbebetrieb oder ein positiver Saldo aus diesen Einkünften vorhanden sein. Eine Anmeldung zur gesetzlichen Sozialversicherung durch eigene Tätigkeit muss vorliegen. Das kann sowohl eine Pflichtversicherung oder nun auch eine freiwillige Versicherung sein. Mehrfachversicherungen in der Kranken- und/oder Pensionsversicherung sind gestattet. Kein Anspruch auf Leistungen aus privaten bzw. beruflichen Versicherungen zur Abdeckung von Corona-Auswirkungen</p>
Verfahren / Antrag	Auf der WKO-Website
Fristen & Termine	
Links	WKO (Härtefallfonds Phase 2)

II. CORONA-HILFSFONDS

→ zurück zur Übersicht

GARANTIE*^{*}

Garantien	
Volumen in €	*
Zielgruppe	Unternehmen, die durch COVID-19 betroffen sind und Liquiditätsprobleme aufgrund COVID-19 haben. Ausgenommen ist der Banken- und Versicherungsbereich. Unabhängig von Unternehmensgröße: KMU und Großunternehmen.
Förderhöhe und -Grenze	Republik garantiert für max. 90% der aufgenommenen Finanzierung. Finanzierungshöhe: 25% vom Umsatz 2019 oder doppelte jährliche Lohn- und Gehaltssumme oder Liquiditätsbedarf 12 Monate (Großunternehmen) bzw. 18 Monate (KMU) Maximal € 120 Mio, darüber hinaus nur mit gesonderte Prüfung Verwendungszweck insbesondere für folgende Zahlungsverpflichtungen: • Mieten • Leasingentgelte • Kreditraten und Zinszahlungen • Löhne und Gehälter inkl. Lohnnebenkosten • angemessene Unternehmerentlohnung • Steuern, Abgaben und Gebühren • betriebsnotwendige Dienstleistungen/Zahlungen für Waren Rückzahlung von Anzahlungen • Versicherungsprämien (betriebsnotwendige) Verwendungsausschluss für • Umschuldungen von Krediten • Investitionen • Rückkauf eigener Aktien • Zahlungen von Boni an Vorstände/Geschäftsführer
Kosten / Zinsen	Finanzierungskosten: Zinsen von max. 1% Garantieentgelt: Zwischen 0,25% und 2,0% je nach Unternehmensgröße und Laufzeit der Garantie
Laufzeit	bis zu 6 Jahre , Verlängerung auf begründeten Antrag möglich
Voraussetzungen / Bedingungen	(1) Gesundes Unternehmen: Das Unternehmen darf vor Ausbruch COVID-19 nicht in Schwierigkeiten gewesen sein. Gemäß EU-Gruppenfreistellungsverordnung liegt ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ (UiS) vor wenn eines der genannten Kriterien erfüllt ist: • Verlust halbes Stammkapital (fixes Kapital inkl. Agio) • Unternehmen befindet sich im Insolvenzverfahren bzw. erfüllt die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens • Nicht-KMUs gelten als UiS, wenn folgende Kennzahlen an zwei Bilanzstichtagen in Folge kumulativ erfüllt sind: Verschuldungsgrad > 7,5 (entspricht einer Eigenkapitalquote von 11,76%) Zinsdeckungsverhältnis > 1 (Zinsaufwand durch EBITDA) • Unternehmen hat Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und hat Rettungskredit noch nicht rückgeführt bzw. unterliegt noch einem Umstrukturierungsplan. (2) Unternehmen hat Sitz oder Betriebsstätte in Österreich Unternehmen übt wesentliche Tätigkeit in Österreich aus. (3) Angemessene Vergütungspolitik , insbes. keine Boni an Vorstände/Geschäftsführer > 50% Vorjahresniveau. (4) Maßvolle Ausschüttungspolitik , insbes. keine Ausschüttungen von 16.03.2020 bis 16.03.2021
Verfahren / Antrag	• Hausbank ist Single Point of Contact • Weiterleitung durch Hausbank an OeKB (Großunternehmen), ÖHT (Tourismus) oder AWS (KMU) • Entscheidung über Garantiegewährung durch COFAG (=COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH)
Fristen & Termine	• Antrag ab 08.4.2020
Link	https://cofag.at/

Hinweise: *) Die Volumina wurden laufend aufgestockt. Die Mittel für Überbrückungsfinanzierungen, Garantien und Zuschüsse wurden gesamt zuletzt mit EUR 26 Mrd genannt. Zuletzt wurden das darin enthaltene Volumen für die Fixkostenzuschüsse (Phase I + II) von EUR 8 Mrd auf 12 Mrd erhöht.

II. CORONA-HILFSFONDS

→ zurück zur Übersicht

FIXKOSTENZUSCHUSS PHASE I**

Fixkostenzuschuss Phase I**	
Zielgruppe	Unternehmen, die durch COVID-19 betroffen sind und einen Umsatzrückgang von zumindest 40% aufgrund COVID-19 haben. Ausgenommen ist der Banken- und Versicherungsbereich sowie Unternehmen im Eigentum von Gebietskörperschaften.
Förderhöhe und -Grenze	<p>Max. 90 Mio EUR pro Unternehmen / Unternehmensgruppe (Konzern)</p> <p>Höhe des Zuschusses: Zuschuss gestaffelt und abhängig vom Ausmaß des Umsatzausfalls:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 25% der Fixkosten bei Umsatzausfall von 40 bis 60% • 50% der Fixkosten bei Umsatzausfall von 60 bis 80% • 75% der Fixkosten Umsatzausfall von 80 bis 100% <p>Bemessungsgrundlage: Grundsätzlich Fixkosten und Umsätze für einen 3-Monats-Zeitraum zwischen 16.3.2020 bis zum Ende der COVID-19-Maßnahmen bzw. längstens bis zum 15.9.2020.</p> <p>Als Fixkosten wurden vorerst folgende Positionen angeführt:**</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsraummieten und Pachten i.Z.m. Geschäftstätigkeit • betriebliche Versicherungsprämien • Zinsaufwendungen • Leasingraten; bei Finanzierungsleasing nur der Zinsanteil • betriebliche Lizenzgebühren • Aufwendungen für Strom, Gas, Telekommunikation • Wertverlust bei verderblichen/ saisonalen Waren, Wertverlust > 50% • angemessener Unternehmerlohn und Geschäftsführerkosten • Personalkosten, i.Z.m. Stornierungen und Umbuchungen • Aufwendungen für sonstige vertragliche Verpflichtungen, sofern nicht das Personal betreffend Zuschüsse dürfen nicht zur Rückführung von Finanzverbindlichkeiten, Investitionen oder Rückkauf eigener Aktien verwendet werden.
Kosten / Zinsen	keine Rückzahlung keine Gebühren oder Verwaltungsabgaben
Voraussetzung n / Bedingungen	<p>(1) Gesundes Unternehmen: Das Unternehmen darf vor Ausbruch von COVID-19 nicht in Schwierigkeiten gewesen sein. Gemäß EU-Gruppenfreistellungsverordnung liegt ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ (UiS) vor, wenn eines der genannten Kriterien erfüllt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen befindet sich im Insolvenzverfahren bzw. erfüllt die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens • Nicht-KMUs gelten als UiS, wenn folgende Kennzahlen an zwei Bilanzstichtagen in Folge kumulativ erfüllt sind: <p>Verschuldungsgrad > 7,5 (entspricht einer Eigenkapitalquote von 11,76%) Zinsdeckungsverhältnis > 1 (Zinsaufwand durch EBITDA)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen hat Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und hat Rettungskredit noch nicht rückgeführt bzw. unterliegt noch einem Umstrukturierungsplan. <p>(2) Unternehmen hat Sitz oder Betriebsstätte in Österreich. Unternehmen übt wesentliche Tätigkeit in Österreich aus und Fixkosten fallen aus der operativen Tätigkeit in Österreich an.</p> <p>(3) Angemessene Vergütungspolitik, insbes. keine Boni von mehr als 50% des Vorjahres an Vorstände/Geschäftsführer</p> <p>(4) Zumutbare Maßnahmen zur Fixkostenreduzierung (Schadensminderungspflicht mittels ex ante Betrachtung)</p> <p>(5) Erhaltung von Arbeitsplätzen: Förderungsausschluss für Unternehmen > 250 MA (Stand 31.12.2019), die mehr als 10% MA gekündigt haben, statt Kurzarbeit in Anspruch zu nehmen.</p>
Verfahren / Antrag	<p>Bestätigung durch Steuerberater/Bilanzbuchhalter/Wirtschaftsprüfer</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anträge bis zu einer Zuschusshöhe von EUR 12.000 können ohne Bestätigung eingebracht werden • Anträge bis zu EUR 90.000 sind nur auf Plausibilität zu bestätigen • Anträge über EUR 90.000 erfordern eine Bestätigung • Antragsstellung über den FinanzOnline Zugang des Unternehmens, Finanzverwaltung und COFAG prüfen und genehmigen die Auszahlung • Auszahlung erfolgt über Hausbank nach Feststellung des tatsächlichen wirtschaftlichen Schadens im Zuge der Antragstellung
Fristen & Termine	<p>Antragstellung ab 20.5.2020</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1. Drittel ab 20.5.2020, • 2. Drittel ab 19.8.2020 • 3. Drittel ab 19.11.2020 <p>• Wenn mit dem Zuschuss nicht Wertverluste von saisonalen Waren abgedeckt werden sollen, können bereits am 19.8. zwei Drittel des Zuschusses beantragt werden.</p>
Link	https://www.bmf.gv.at/

Hinweise: ** Informationen gemäß Website des Bundesministeriums für Finanzen vom 03.9.2020. Die Informationen sind daher als vorläufig zu betrachten und unterliegen laufender Änderungen. Die für die Fixkostenzuschüsse gesetzlich vorgesehene Verordnung liegt aktuell noch nicht vor.

II. CORONA-HILFSFONDS

FIXKOSTENZUSCHUSS PHASE II**

→ zurück zur Übersicht

Fixkostenzuschuss Phase II**	
Zielgruppe	Unternehmen, die durch COVID-19 betroffen sind und einen Umsatzrückgang von zumindest 30% aufgrund COVID-19 haben. Ausgenommen ist der Banken- und Versicherungsbereich sowie Unternehmen im Eigentum von Gebietskörperschaften
Förderhöhe und -Grenze	<p>Max. 5 Mio EUR pro Unternehmen</p> <p>Höhe des Zuschusses: Die Höhe des Zuschusses bemisst sich an den Fixkosten. Der Prozentsatz ("Ersatzrate") der vergüteten Fixkosten entspricht dem Prozentsatz des Umsatzrückganges.</p> <p>Bemessungsgrundlage: Grundsätzlich Fixkosten und Umsätze für einen zusammenhängenden Zeitraum von bis zu 6-Monaten zwischen 16.6.2020 bis längstens bis zum 15.3.2021. Der Zeitraum muss an den Zeitraum der Phase I anschließen.</p> <p>Als Fixkosten wurden folgende Positionen angeführt:**:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsraummiets und Pachten • Abschreibung • "fiktive" AfA für nicht im Eigentum stehendes Anlagevermögen • betriebliche Versicherungsprämien • Zinsaufwendungen • Leasingraten; bei Finanzierungsleasing nur der Zinsanteil • betriebliche Lizenzgebühren • Aufwendungen für Strom, Gas, Telekommunikation • Wertverlust bei verderblichen/ saisonalen Waren, Wertverlust > 50% • angemessener Unternehmerlohn und Geschäftsführerkosten • Personalkosten, i.Z.m. Stornierungen und Umbuchungen • Endgültig frustrierte Aufwendungen • Aufwendungen für sonstige vertragliche Verpflichtungen, sofern nicht das Personal betreffend • Abschreibungen und Leasing für den Betrachtungszeitraum FKZ I können in im Rahmen des FKZ II nachgeholt werden <p>Zuschüsse dürfen nicht zur Rückführung von Finanzverbindlichkeiten, Investitionen oder Rückkauf eigener Aktien verwendet werden</p>
Voraussetzungen / Bedingungen	<p>(1) Gesundes Unternehmen: Das Unternehmen darf vor Ausbruch COVID-19 nicht in Schwierigkeiten gewesen sein. Gemäß EU-Gruppenfreistellungsverordnung liegt ein „Unternehmen in Schwierigkeiten (UjS) vor, wenn eines der genannten Kriterien erfüllt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verlust halbes Stammkapital (fixes Kapital inkl. Agio) • Unternehmen befindet sich im Insolvenzverfahren bzw. erfüllt die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens • Nicht-KMUs gelten als UjS, wenn folgende Kennzahlen an zwei Bilanzstichtagen in Folge kumulativ erfüllt sind: Verschuldungsgrad > 7,5 (entspricht einer Eigenkapitalquote von 11,76%) Zinsdeckungsverhältnis > 1 (Zinsaufwand durch EBITDA) <p>• Unternehmen hat Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und hat Rettungskredit noch nicht rückgeführt bzw. unterliegt noch einem Umstrukturierungsplan.</p> <p>(2) Unternehmen hat Sitz oder Betriebsstätte in Österreich. Unternehmen übt wesentliche Tätigkeit in Österreich aus und Fixkosten fallen aus der operativen Tätigkeit in Österreich an.</p> <p>(3) Angemessene Vergütungspolitik, insbes. keine Boni von mehr als 50% des Vorjahres an Vorstände/Geschäftsführer</p> <p>(4) Zumutbare Maßnahmen zur Fixkostenreduzierung (Schadensminderungspflicht mittels ex ante Betrachtung)</p> <p>(5) Erhaltung von Arbeitsplätzen: Förderungsausschluss für Unternehmen > 250 MA (Stand 31.12.2019), die mehr als 3% MA gekündigt haben statt Kurzarbeit in Anspruch zu nehmen.</p>
Verfahren / Antrag	<p>Bestätigung durch Steuerberater/Bilanzbuchhalter/Wirtschaftsprüfer</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anträge bis zu einer Zuschusshöhe von EUR 12.000 können ohne Bestätigung eingebracht werden • Anträge bis zu EUR 90.000 sind nur auf Plausibilität zu bestätigen • Anträge über EUR 90.000 erfordern eine Bestätigung • Antragsstellung über den FinanzOnline Zugang des Unternehmens, Finanzverwaltung und COFAG prüfen und genehmigen die Auszahlung • Auszahlung erfolgt über Hausbank nach Feststellung des tatsächlichen wirtschaftlichen Schadens im Zuge der Antragstellung
Fristen & Termine	<p>Ab wann die Antragstellung möglich ist, ist noch nicht bekannt bis spätestens 31.8.2021</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tranche 1: 50% Akontozahlung bis 15.12.2020 • Tranche 2: verbleibende 50% bzw. Gesamtbetrag ab 16.12.2020 bis 31.8.2021
Link	https://www.bmf.gv.at/

Hinweise: ***) Informationen gemäß Website des Bundesministeriums für Finanzen vom 03.9.2020. Die Informationen sind daher als vorläufig zu betrachten und unterliegen laufender Änderungen. Die für die Fixkostenzuschüsse gesetzlich vorgesehene Verordnung liegt aktuell noch nicht vor.

III. GARANTIE AWG

➔ zurück zur Übersicht

100%-GARANTIE*

100%-Garantie	
Zielgruppe	Unternehmen, die aufgrund COVID-19 Liquiditätsbedarf zur Finanzierung des laufenden Betriebes oder zur Bedienung/Stundung bestehender Kreditlinien haben: Unternehmensgröße: Klein- und Mittelbetriebe (KMUs) • Mitarbeiteranzahl: < 250 und • Jahresumsatz: < 50 Mio oder • Bilanzsumme: < 43 Mio • bezogen auf Unternehmen, die verflochten sind Wirtschaftszweige: keine Einschränkung auf bestimmte Wirtschaftszweige. Unionsrechtliche Einschränkungen sind jedoch weiterhin zu beachten (Stahlindustrie, Kunstfaserindustrie, Verkehrsbereich). Für Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft stehen die Garantien der ÖHT zur Verfügung, wobei für Garantien über 1,5 Mio wiederum die AWS zuständig ist.
Förderhöhe und -Grenze	Garantiequote: 100% Max. 500.000 EUR Kredithöhe (auch Leasingfinanzierungen) Obergrenze für Unternehmen des Fischerei- und Aquakultursektor: 120.000 EUR Obergrenze für Unternehmen der landwirtschaftlichen Urproduktion: 100.000 EUR Garantiefähige Finanzierungen im Zusammenhang mit der Corona-Krise: • laufende Betriebskosten (z.B. Personalkosten, Sachkosten) • Nachbesicherung bestehender Kreditlinien und Leasingverbindlichkeiten ("Stundung") Nicht garantiefähig: • Umschuldungen von Krediten • Investitionen • Rückkauf eigener Aktien, Zahlungen • Zahlungen von Boni an Vorstände /Geschäftsführer
Kosten / Zinsen	Finanzierungskosten: Jahr 1-2: 0% fix danach: 3-Monats-Euribor + 0,75% Garantientgelt: keines
Laufzeit	• Garantielaufzeit max. 5 Jahre • Tilgungsfrei bis 1.1.2021
Voraussetzungen / Bedingungen	(1) Gesundes Unternehmen: Das Unternehmen darf vor Ausbruch von COVID-19 nicht in Schwierigkeiten gewesen sein. Gemäß EU-Gruppenfreistellungsverordnung liegt ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ (Uis) vor, wenn eines der genannten Kriterien erfüllt ist: • Verlust halbes Stammkapital/fixes Kapital inkl. Agio • Unternehmen befindet sich im Insolvenzverfahren bzw. erfüllt die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens • Nicht-KMUs gelten als Uis, wenn folgende Kennzahlen an zwei Bilanzstichtagen in Folge kumulativ erfüllt sind: Verschuldungsgrad > 7,5 (entspricht einer Eigenkapitalquote von 11,76%) Zinsdeckungsverhältnis > 1 (Zinsaufwand durch EBITDA) • Unternehmen hat Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und hat Rettungskredit noch nicht rückgeführt bzw. unterliegt noch einem Umstrukturierungsplan. (2) Unternehmen hat Sitz oder Betriebsstätte in Österreich . (3) Angemessene Vergütungspolitik , insbes. keine Boni an Vorstände/Geschäftsführer > 50% Vorjahresniveau (4) Maßvolle Ausschüttungspolitik , insbes. keine Ausschüttungen von 16.03.2020 bis 16.03.2021 (5) sonstige generelle Bestimmungen gemäß EU-Beihilfenrecht
Verfahren / Antrag	• Antragstellung zusammen mit der Hausbank online beim AWS Fördermanager • AWS prüft automatisiert und bestätigt der Bank die Übernahme der Garantie • Auszahlung durch die Hausbank
Fristen & Termine	Einreichungen ab 17.4.2020 bis spätestens 15.12.2020 möglich
Link	https://www.aws.at/

Hinweise: *) Die Volumina wurden laufend aufgestockt. Die Mittel für Überbrückungsfinanzierungen, Garantien und Zuschüsse wurden gesamt zuletzt mit EUR 26 Mrd genannt. Zuletzt wurden das darin enthaltene Volumen für die Fixkostenzuschüsse (Phase I + II) von EUR 8 Mrd auf 12 Mrd erhöht.

III. GARANTIE AWG

→ zurück zur Übersicht

90%-GARANTIE*

90%-Garantie	
Zielgruppe	<p>Unternehmen, die aufgrund von COVID-19 Liquiditätsbedarf zur Finanzierung des laufenden Betriebes oder zur Bedienung/Stundung bestehender Kreditlinien haben:</p> <p>Unternehmensgröße: Klein- und Mittelbetriebe (KMUs)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeiteranzahl: < 250 und • Jahresumsatz: < 50 Mio oder • Bilanzsumme: < 43 Mio • bezogen auf Unternehmen, die verflochten sind <p>Wirtschaftszweige: keine Einschränkung auf bestimmte Wirtschaftszweige. Unionsrechtliche Einschränkungen sind jedoch weiterhin zu beachten (Stahlindustrie, Kunstfaserindustrie, Verkehrsbereich). Für Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft stehen die Garantien der ÖHT zur Verfügung, wobei für Garantien über 1,5 Mio wiederum die AWS zuständig ist.</p>
Förderhöhe und -Grenze	<p>Garantiequote: 90%</p> <p>Maßgeblich für eine Deckelung des Finanzierungsbetrags von € 1,5 Mio. ist die AWS Richtlinie gemäß KMU-Förderungsgesetz; darüber hinaus bis zu einem Finanzierungsbetrag von max. € 27,7 Mio. die AWS Richtlinie gemäß Garantiegesetz. Es kann somit maximal eine Haftungsgarantie i.H.v. € 25 Mio. in Anspruch genommen werden</p> <p>Pro Unternehmen gilt eine Obergrenze von 40 Mio. EUR Garantiehöhe.</p> <p>Finanzierungshöhe: 25% vom Umsatz 2019 oder: doppelte jährliche Lohn- und Gehaltssumme oder: Liquiditätsbedarf 18 Monate oder: Für Finanzierungen die nur bis zum 31.12.2020 laufen, darf die Finanzierungshöhe in begründeten Fällen überschritten werden.</p>
Kosten / Zinsen	<p>Finanzierungskosten: Zinssatzobergrenze: 1 % p.a. fix</p> <p>Garantieentgelt Jahr 1 bis 31.12.2020: 0,25 % Jahr 2+3: 0,5 % Danach: 1 %</p>
Laufzeit	<ul style="list-style-type: none"> • Garantielaufzeit max. 5 Jahre
Voraussetzungen / Bedingungen	<p>(1) Gesundes Unternehmen: Das Unternehmen darf vor Ausbruch von COVID-19 nicht in Schwierigkeiten gewesen sein. Gemäß EU-Gruppenfreistellungsverordnung liegt ein Unternehmen in Schwierigkeiten" (UiS) vor, wenn eines der genannten Kriterien erfüllt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verlust halbes Stammkapital/fixes Kapital inkl. Agio • Unternehmen befindet sich im Insolvenzverfahren bzw. erfüllt die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens • Nicht-KMUs gelten als UiS, wenn folgende Kennzahlen an zwei Bilanzstichtagen in Folge kumulativ erfüllt sind: Verschuldungsgrad > 7,5 (entspricht einer Eigenkapitalquote von 11,76%) Zinsdeckungsverhältnis > 1 (Zinsaufwand durch EBITDA) • Unternehmen hat Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und hat Rettungskredit noch nicht rückgeführt bzw. unterliegt noch einem Umstrukturierungsplan. <p>(2) Unternehmen hat Sitz oder Betriebsstätte in Österreich.</p> <p>(3) Angemessene Vergütungspolitik, insbes. keine Boni an Vorstände/Geschäftsführer > 50% Vorjahresniveau</p> <p>(4) Maßvolle Ausschüttungspolitik, insbes. keine Ausschüttungen von 16.03.2020 bis 16.03.2021</p> <p>(5) sonstige generelle Bestimmungen gemäß EU-Beihilfenrecht</p>
Verfahren / Antrag	<ul style="list-style-type: none"> • Antragstellung zusammen mit der Hausbank online beim AWS Fördermanager • AWS prüft automatisiert und bestätigt der Bank die Übernahme der Garantie • Auszahlung durch die Hausbank
Fristen & Termine	<ul style="list-style-type: none"> • Einreichungen ab 17.4.2020 bis spätestens 15.12.2020 möglich
Link	<p>https://www.aws.at/</p>

Hinweise: *) Die Volumina wurden laufend aufgestockt. Die Mittel für Überbrückungsfinanzierungen, Garantien und Zuschüsse wurden gesamt zuletzt mit EUR 26 Mrd genannt. Zuletzt wurden das darin enthaltene Volumen für die Fixkostenzuschüsse (Phase I + II) von EUR 8 Mrd auf 12 Mrd erhöht.

III. GARANTIEEN AWS

➔ zurück zur Übersicht

80%-GARANTIE*

80%-Garantie	
Zielgruppe	Unternehmen, die aufgrund COVID-19 Liquiditätsbedarf zur Finanzierung des laufenden Betriebes oder zur Bedienung/Stundung bestehender Kreditlinien haben: Unternehmensgröße: KMUs (siehe Definition) Wirtschaftszweige: Einschränkung auf bestimmte Wirtschaftszweige Unionsrechtliche Einschränkungen sind ebenfalls zu beachten (Stahlindustrie, Kunstfaserindustrie, Verkehrsbereich)
Förderhöhe und -Grenze	Garantiequote: 80% Max. 1,5 Mio. EUR Finanzierungsbetrag, soweit der volle De-Minimis-Rahmen noch zur Verfügung steht (Ausnahme: max. 750.000 EUR bei Straßengüterverkehrsunternehmen) Garantiefähige Finanzierungen im Zusammenhang mit der Corona-Krise: • laufende Betriebskosten (z.B. Personalkosten, Sachkosten) • Nachbesicherung bestehender Kreditlinien und Leasingverbindlichkeiten ("Stundung") Nicht garantiefähig: • Umschuldungen von Krediten • Investitionen • Rückkauf eigener Aktien • Zahlungen von Boni an Vorstände/Geschäftsführer
Kosten / Zinsen	Finanzierungskosten: keine Zinssatzobergrenze
Laufzeit	Garantieentgelt: keines Garantielaufzeit max. 5 Jahre
Voraussetzungen / Bedingungen	(1) kein Reorganisationsbedarf gemäß URG Unternehmen ausgeschlossen, wenn URG-Kriterien erfüllt: Eigenmittelquote < 8% und fiktive Entschuldungsdauer > 15 Jahre (2) Es liegt kein Insolvenzatbestand vor (3) Unternehmen hat Sitz oder Betriebsstätte in Österreich
Verfahren / Antrag	• Antragstellung zusammen mit der Hausbank online beim AWS Fördermanager • AWS prüft automatisiert und bestätigt der Bank die Übernahme der Garantie • Auszahlung durch die Hausbank
Fristen & Termine	Einreichungen bis spätestens 15.12.2020 möglich
Link	https://www.aws.at/

Hinweise: *) Die Volumina wurden laufend aufgestockt. Die Mittel für Überbrückungsfinanzierungen, Garantien und Zuschüsse wurden gesamt zuletzt mit EUR 26 Mrd genannt. Zuletzt wurden das darin enthaltene Volumen für die Fixkostenzuschüsse (Phase I + II) von EUR 8 Mrd auf 12 Mrd erhöht.

IV. GARANTIE ÖHT

→ zurück zur Übersicht

100%-GARANTIE*

100%-Garantie	
Zielgruppe	<p>Unternehmen des Tourismus oder der Freizeitwirtschaft, die durch COVID-19 Liquiditätseingpässe ausgleichen müssen, die aufgrund von Umsatzausfällen entstanden sind und zusätzliches Fremdkapital zur Finanzierung von Betriebsmitteln benötigen.</p> <p>Unternehmensgröße: KMUs (siehe Definition) und Mitgliedschaft bei der WKO der Bundessparte Tourismus und Freizeitwirtschaft</p> <p>Auch die Förderung von Mischbetrieben ist möglich. Ein Mischbetrieb ist ein solcher, der neben der Mitgliedschaft bei der WKO der Bundessparte Tourismus und Freizeitwirtschaft auch über eine oder mehrere andere aufrechte Gewerbeberechtigungen verfügt.</p> <p>Ab einem Finanzierungsbedarf von bis zu € 1,5 Mio. ist Ansprechpartner AWS oder OeKB</p>
Förderhöhe und -Grenze	<p>Garantiequote: 100% Max. 500.000 EUR Finanzierungsbetrag</p> <p>Garantiefähige Finanzierungen im Zusammenhang mit der Corona-Krise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • laufende Betriebskosten (z.B. Personalkosten, Sachkosten) • Nachbesicherung bestehender Kreditlinien und Leasingverbindlichkeiten ("Stundung") <p>Nicht garantiefähig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umschuldungen von Krediten • Investitionen • Rückkauf eigener Aktien • Zahlungen von Boni an Vorstände/Geschäftsführer
Kosten / Zinsen	<p>Finanzierungskosten: Jahr 1-2: 0% fix danach: 3-Monats-Euribor + 0,75%</p> <p>Garantientgelt: keines</p>
Laufzeit	<ul style="list-style-type: none"> • Garantielaufzeit max. 5 Jahre • Tilgungsfrei bis 1.1.2021
Voraussetzungen / Bedingungen	<p>(1) Gesundes Unternehmen: Das Unternehmen darf vor Ausbruch von COVID-19 nicht in Schwierigkeiten gewesen sein. Gemäß EU-Gruppenfreistellungsverordnung liegt ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ (UiS) vor, wenn eines der genannten Kriterien erfüllt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verlust halbes Stammkapital/fixes Kapital inkl. Agio • Unternehmen befindet sich im Insolvenzverfahren bzw. erfüllt die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens • Nicht-KMUs gelten als UiS, wenn folgende Kennzahlen an zwei Bilanzstichtagen in Folge kumulativ erfüllt sind: Verschuldungsgrad > 7,5 (entspricht einer Eigenkapitalquote von 11,76%) Zinsdeckungsverhältnis > 1 (Zinsaufwand durch EBITDA) • Unternehmen hat Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und hat Rettungskredit noch nicht rückgeführt bzw. unterliegt noch einem Umstrukturierungsplan. <p>(2) Unternehmen hat Sitz oder Betriebsstätte in Österreich.</p> <p>(3) Angemessene Vergütungspolitik, insbes. keine Boni an Vorstände/Geschäftsführer > 50% Vorjahresniveau</p> <p>(4) Maßvolle Ausschüttungspolitik, insbes. keine Ausschüttungen von 16.03.2020 bis 16.03.2021</p> <p>(5) sonstige generelle Bestimmungen gemäß EU-Beihilfenrecht</p>
Verfahren / Antrag	<ul style="list-style-type: none"> • Antragstellung finanzierendes Institut über die Website der ÖHT • ÖHT prüft automatisiert und bestätigt dem finanzierenden Institut die Übernahme der Garantie • Auszahlung durch finanzierendes Institut
Fristen & Termine	Einreichungen ab 20.4.2020 bis spätestens 15.12.2020 möglich
Link	https://www.oehrt.at/

Hinweise: *) Die Volumina wurden laufend aufgestockt. Die Mittel für Überbrückungsfinanzierungen, Garantien und Zuschüsse wurden gesamt zuletzt mit EUR 26 Mrd genannt. Zuletzt wurden das darin enthaltene Volumen für die Fixkostenzuschüsse (Phase I + II) von EUR 8 Mrd auf 12 Mrd erhöht.

IV. GARANTIE ÖHT

→ zurück zur Übersicht

90%-GARANTIE*

90%-Garantie	
Zielgruppe	<p>Unternehmen des Tourismus oder der Freizeitwirtschaft, die durch COVID-19 Liquiditätsengpässen ausgleichen müssen, die aufgrund von Umsatzausfällen entstanden sind und zusätzliches Fremdkapital zur Finanzierung von Betriebsmitteln benötigen.</p> <p>Unternehmensgröße: KMUs (siehe Definition links) und Mitgliedschaft bei der WKO der Bundessparte Tourismus und Freizeitwirtschaft Auch die Förderung von Mischbetrieben ist möglich. Ein Mischbetrieb ist ein solcher, der neben der Mitgliedschaft bei der WKO der Bundessparte Tourismus und Freizeitwirtschaft auch über eine oder mehrere andere aufrechte Gewerbeberechtigungen verfügt. Ab einem Finanzierungsbedarf von bis zu € 1,5 Mio. ist Ansprechpartner AWS oder OeKB</p>
Förderhöhe und -Grenze	<p>Garantiequote: 90% Der maximale garantiefähige Finanzierungsbetrag ist je Finanzierungsvorhaben mit 1,5 Mio EUR gedeckelt.</p> <p>Finanzierungshöhe: 25% vom Umsatz 2019 oder doppelte jährliche Lohn- und Gehaltssumme oder Liquiditätsbedarf 18 Monate oder für Finanzierungen, die nur bis zum 31.12.2020 laufen, darf die Finanzierungshöhe in begründeten Fällen überschritten werden.</p> <p>Garantiefähige Finanzierungen im Zusammenhang mit der Corona-Krise: • laufende Betriebskosten (z.B. Personalkosten, Sachkosten) • Nachbesicherung bestehender Kreditlinien und Leasingverbindlichkeiten ("Stundung")</p> <p>Nicht garantiefähig: • Umschuldungen von Krediten • Investitionen • Rückkauf eigener Aktien • Zahlungen von Boni an Vorstände/Geschäftsführer</p>
Kosten / Zinsen	<p>Finanzierungskosten: Zinssatzobergrenze: 1 % p.a. fix</p> <p>Garantieentgelt Jahr 1: 0,25% Jahr 2+3: 0,5 % Danach: 1 %</p>
Laufzeit	Garantielaufzeit max. 5 Jahre
Voraussetzungen / Bedingungen	<p>(1) Gesundes Unternehmen: Das Unternehmen darf vor Ausbruch von COVID-19 nicht in Schwierigkeiten gewesen sein. Gemäß EU-Gruppenfreistellungsverordnung liegt ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ (UiS) vor, wenn eines der genannten Kriterien erfüllt ist: • Verlust halbes Stammkapital/fixes Kapital inkl. Agio • Unternehmen befindet sich im Insolvenzverfahren bzw. erfüllt die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens • Nicht-KMUs gelten als UiS, wenn folgende Kennzahlen an zwei Bilanzstichtagen in Folge kumulativ erfüllt sind: Verschuldungsgrad > 7,5 (entspricht einer Eigenkapitalquote von 11,76%) Zinsdeckungsverhältnis > 1 (Zinsaufwand durch EBITDA) • Unternehmen hat Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und hat Rettungskredit noch nicht rückgeführt bzw. unterliegt noch einem Umstrukturierungsplan.</p> <p>(2) Unternehmen hat Sitz oder Betriebsstätte in Österreich. (3) Angemessene Vergütungspolitik, insbes. keine Boni an Vorstände/Geschäftsführer > 50% Vorjahresniveau (4) Maßvolle Ausschüttungspolitik, insbes. keine Ausschüttungen von 16.03.2020 bis 16.03.2021 (5) sonstige generelle Bestimmungen gemäß EU-Beihilfenrecht</p>
Verfahren / Antrag	<p>Antragstellung finanzierendes Institut über die Website der ÖHT</p> <ul style="list-style-type: none"> • ÖHT prüft automatisiert und bestätigt dem finanzierenden Institut die Übernahme der Garantie • Auszahlung durch finanzierendes Institut
Fristen & Termine	Einreichungen ab 20.4.2020 bis spätestens 15.12.2020 möglich
Link	https://www.oehrt.at/

Hinweise: *) Die Volumina wurden laufend aufgestockt. Die Mittel für Überbrückungsfinanzierungen, Garantien und Zuschüsse wurden gesamt zuletzt mit EUR 26 Mrd genannt. Zuletzt wurden das darin enthaltene Volumen für die Fixkostenzuschüsse (Phase I + II) von EUR 8 Mrd auf 12 Mrd erhöht.

IV. GARANTIE ÖHT

→ zurück zur Übersicht

80%-GARANTIE*

80%-Garantie	
Zielgruppe	<p>Unternehmen des Tourismus oder der Freizeitwirtschaft, die durch COVID-19 Liquiditätsengpässe ausgleichen müssen, die aufgrund von Umsatzausfällen entstanden sind und zusätzliches Fremdkapital zur Finanzierung von Betriebsmitteln benötigen.</p> <p>Unternehmensgröße: KMUs (siehe Definition links) und Mitgliedschaft bei der WKO der Bundessparte Tourismus und Freizeitwirtschaft</p> <p>Auch die Förderung von Mischbetrieben ist möglich. Ein Mischbetrieb ist ein solcher, der neben der Mitgliedschaft bei der WKO der Bundessparte Tourismus und Freizeitwirtschaft auch über eine oder mehrere andere aufrechte Gewerbeberechtigungen verfügt.</p> <p>Ab einem Finanzierungsbedarf von bis zu € 1,5 Mio. ist Ansprechpartner AWS oder OeKB</p>
Förderhöhe und -Grenze	<p>Garantiequote: 80%</p> <p>Max. 1,5 Mio. EUR Finanzierungsbetrag, soweit der volle De-Minimis-Rahmen noch zur Verfügung steht Die Obergrenze der Haftungssumme beträgt somit € 1,2 Mio.</p> <p>Garantiefähige Finanzierungen im Zusammenhang mit der Corona-Krise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • laufende Betriebskosten (z.B. Personalkosten, Sachkosten) • Nachbesicherung bestehender Kreditlinien und Leasingverbindlichkeiten ("Stundung") <p>Nicht garantiefähig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umschuldungen von Krediten • Investitionen • Rückkauf eigener Aktien • Zahlungen von Boni an Vorstände/Geschäftsführer
Kosten / Zinsen	<p>Finanzierungskosten Zinssatzobergrenze: max. 2% p.a. Garantieentgelt: keines</p>
Laufzeit	<p>Garantielaufzeit bis 500.000 EUR: 3 Jahre bis 1,5 Mio EUR: 5 Jahre</p>
Voraussetzungen / Bedingungen	<p>(1) kein Reorganisationsbedarf gemäß URG Unternehmen ausgeschlossen, wenn URG-Kriterien erfüllt: Eigenmittelquote < 8% und fiktive Entschuldungsdauer > 15 Jahre</p> <p>(2) Es liegt kein Insolvenzstatbestand vor (3) Unternehmen hat Sitz oder Betriebsstätte in Österreich</p>
Verfahren / Antrag	<p>Antragstellung finanzierendes Institut über die Website der ÖHT</p> <ul style="list-style-type: none"> • ÖHT prüft automatisiert und bestätigt dem finanzierenden Institut die Übernahme der Garantie • Auszahlung durch finanzierendes Institut
Fristen & Termine	<p>Einreichungen bis spätestens 15.12.2020 möglich</p>
Link	<p>https://www.oehrt.at/</p>

Hinweise: *) Die Volumina wurden laufend aufgestockt. Die Mittel für Überbrückungsfinanzierungen, Garantien und Zuschüsse wurden gesamt zuletzt mit EUR 26 Mrd genannt. Zuletzt wurden das darin enthaltene Volumen für die Fixkostenzuschüsse (Phase I + II) von EUR 8 Mrd auf 12 Mrd erhöht.

V. OeKB-RAHMEN

➔ zurück zur Übersicht

	OeKB-Rahmen
Volumen in €	2 Mrd.*
Zielgruppe	<p>Exportbetriebe (KMU und Großunternehmen)</p> <p>Folgende Kriterien müssen zudem kumulativ erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lieferungen und Leistungen des Unternehmens fallen nicht unter das Sicherheitskontrollgesetz und/oder die Kriegsmaterialverordnung und • Österreichische Wertschöpfung von in der Regel mindestens 25 %
Förderhöhe und -Grenze	<p>Garantie der OeKB in Höhe 50% bis 70%, abhängig von der Bonität des antragstellenden Unternehmens</p> <p>Finanzierungshöhe: Begrenzung der Finanzierungsbetrags mit 10 % (Großunternehmen) bzw. 15 % (KMU) des letztjährigen Exportumsatzes (Rahmenkredit auf Basis einer Wechselbürgschaft)</p> <p>Max. € 60 Mio. pro Firmengruppe</p>
Kosten / Zinsen	<p>Wechselbürgschaftsentgelt 0,3% p.a. (Risiko der Hausbank) sowie 0,6% p.a. (Risiko Bund)</p> <p>Zinssatz des KRR (Kontrollbank-Refinanzierungsrahmen), aktuell: 0,5%</p>
Laufzeit	<p>Einmaliges Bearbeitungsentgelt in Höhe von 0,1% des Kreditvolumens, mind. € 10 und max. € 720 vorerst auf 2 Jahre befristet, Verlängerung nach 2 Jahren möglich</p> <p>quartalsweise Anpassung des Kreditrahmens an die Ausnützung seitens OeKB (erstmalig 30.06.2020)</p> <p>Der Exportbetrieb muss vor der Corona-Krise wirtschaftlich gesund gewesen sein.</p>
Voraussetzungen / Bedingungen	
Verfahren / Antrag	<ul style="list-style-type: none"> • Antragstellung mit Zusatz "COVID-29-Hilfe" über die Hausbank • Nach Prüfung und Genehmigung erfolgt Haftungsübernahme durch den Bund • Refinanzierungsangebot, -annahme und Auszahlung durch die Hausbank
Fristen & Termine	
Link	OeKB Rahmenkredit Großunternehmer

Hinweise: *) Die Volumina wurden laufend aufgestockt. Die Mittel für Überbrückungsfinanzierungen, Garantien und Zuschüsse wurden gesamt zuletzt mit EUR 26 Mrd genannt. Zuletzt wurden das darin enthaltene Volumen für die Fixkostenzuschüsse (Phase I + II) von EUR 8 Mrd auf 12 Mrd erhöht.

VI. INVESTITIONSPRÄMIE

→ zurück zur Übersicht

Investitionsprämie	
Zielgruppe	<p>Alle österreichischen Unternehmen / Betriebsstätten, unabhängig von Branche und Größe</p> <p>Ausnahmen für bestimmte staatsnahe Unternehmen, insolvente Unternehmen sowie gegen bestimmte Gesetze verstoßende Unternehmen</p>
Förderhöhe und -Grenze	<p>Förderhöhe: 7 % der förderbaren Kosten (exkl. USt, außer keine VSt-Abzugsberechtigung) für Investitionen (Ausnahmen für gewisse umweltschädliche Investitionen) 14 % der förderbaren Kosten für Investitionen in den besonders begünstigten Bereichen "Ökologisierung", "Digitalisierung" und "Gesundheit / Life Science"</p> <p>Fördergrenzen: Min. förderbares Investitionsvolumen pro Antrag (nicht pro Investitionsgut) 5.000 EUR (exkl. USt) Max. förderbares Investitionsvolumen pro Unternehmen / Konzern 50 Mio. EUR</p>
Kosten / Zinsen	Die Investitionsprämie ist als nicht rückzahlbarer, steuerfreier Zuschuss ausgestaltet
Laufzeit	<p>"Erste Maßnahmen" (z.B. Bestellung, nicht aber reine Planung) müssen zwischen 1.8.2020 und 28.2.2021 gesetzt werden</p> <p>Abschluss der Investition (Inbetriebnahme und Bezahlung, ohne Haftrücklässe) bis 28.2.2022 (28.2.2024 bei Investitionsvolumen über 20 Mio. EUR)</p>
Voraussetzungen / Bedingungen	<p>(1) Es muss sich aus Sicht des Antragstellers um Neuinvestitionen handeln</p> <p>(2) Mindestbeholdedauer 3 Jahre</p> <p>(3) Diverse Mitteilungs-, Einsichts- und Auskunftspflichten ggü. AWS, Bund, EU</p> <p>(4) Verbot der Abtretung, Anweisung oder Verpfändung des Anspruchs aus der gewährten Förderung</p> <p>(5) Aufbewahrungspflicht der Unterlagen für 10 Jahre</p> <p>(6) Beachtung spezieller Rechtsnormen zur Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung Behinderter</p>
Verfahren / Antrag	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag über "aws Fördermanager" • Automatisierte Förderungsprüfung • Chronologische Förderungsvergabe • Bestätigung der inhaltlichen Korrektheit von WP / StB / BilBu ab zu gewährendem Zuschuss von 12.000 EUR erforderlich
Fristen & Termine	<ul style="list-style-type: none"> • Antragstellung nur zwischen 1.9.2020 und 28.2.2021 möglich • Erste Maßnahmen unbedingt nur zwischen 1.8.2020 und 28.2.2021; erste Maßnahmen vor oder nach diesem Zeitraum sind schädlich für die Förderwürdigkeit
Link	https://foerdermanager.aws.at/#/

VII. ZAHLUNGSERLEICHTERUNG

STUNDUNGEN FÜR STEUERN

→ zurück zur Übersicht

Stundungen für Steuern	
Zielgruppe	Unternehmen, bei denen ein liquiditätsmäßiger Notstand vorliegt, der auf die negativen Auswirkungen von COVID-19 zurückzuführen ist
Förderhöhe und -Grenze	<p>Stundungen, die nach dem 15.3.2020 aufgrund von COVID-19-Betroffenheit bewilligt wurden und am 1.10.2020 auslaufen, werden automatisch bis 15.1.2021 verlängert In diese Verlängerung werden auch alle Abgaben einbezogen, die bis zum 25.9.2020 auf dem Abgabenkonto verbucht wurden.</p> <p>Nach Stundung Ratenvereinbarung von 12+6 Monaten möglich (bis 30.9.2020 beantragbar)</p> <p>Achtung: Fälle, bei denen eine Stundungsfrist über den 1.10.2020 hinaus bewilligt worden ist, sind nach dem derzeitigen Gesetzeswortlaut nicht von der automatischen Stundungsverlängerung erfasst. Für diese Fälle sind daher weitere Anträge auf Zahlungserleichterung erforderlich.</p>
Kosten / Zinsen	<p>Nichtfestsetzung von Säumniszuschlägen für nicht fristgerecht bezahlte Abgaben zwischen 15.3.2020 und 31.10.2020</p> <p>Nichtfestsetzung von Stundungszinsen zwischen 15.3.2020 und 15.1.2021. Danach 2 % und schrittweise Erhöhung alle zwei Monate um 0,5 %-Punkte.</p>
Voraussetzungen / Bedingungen	liquiditätsmäßiger Notstand, der auf die negativen Auswirkungen von COVID-19 zurückzuführen ist, ist glaubhaft zu machen
Verfahren / Antrag	<p>Anträge laufend stellbar</p> <p>Verlängerte Abgabenstundungen</p>
Fristen & Termine	Anträge für Ratenvereinbarung für bis 15.1.2021 gestundete Steuern nur bis 30.9.2020 möglich!
Links	https://www.bmf.gv.at/public/informationen/coronavirus-hilfe.html

VII. ZAHLUNGSERLEICHTERUNG

HERABSETZUNGEN DER VORAUSZAHLUNGEN

→ zurück zur Übersicht

Herabsetzungen der Vorauszahlungen für Einkommen- und Körperschaftsteuer	
Zielgruppe	Unternehmen, bei denen ein liquiditätsmäßiger Notstand vorliegt, der auf die negativen Auswirkungen von COVID-19 zurückzuführen ist
Förderhöhe und -Grenze	Herabsetzung der Einkommens- und Körperschaftsteuervorauszahlungen für 2020, auf bis zu 0 € (Nichtfestsetzung)
Kosten / Zinsen	Ergibt sich auf Grund der Herabsetzungen der Vorauszahlungen bei der Veranlagung für das Jahr 2020 eine Nachforderung, werden Anspruchszinsen (Nachforderungszinsen) automatisch nicht erhoben.
Voraussetzungen / Bedingungen	liquiditätsmäßiger Notstand, der auf die negativen Auswirkungen von COVID-19 zurückzuführen ist, ist glaubhaft zu machen
Verfahren / Antrag	Der Antrag ist über FinanzOnline (sonstige Anbringen und Anfragen), per Post an das zuständige Finanzamt oder alternativ durch Übermittlung des Onlineformulars per E-Mail an corona@bmf.gv.at zu stellen
Fristen & Termine	Der Antrag kann bis 31.10.2020 gestellt werden; per E-Mail nur bis 30.9.2020
Links	https://www.bmf.gv.at/public/informationen/coronavirus-hilfe.html

VII. ZAHLUNGSERLEICHTERUNG

STUNDUNGEN FÜR SV-BEITRÄGE

→ zurück zur Übersicht

Stundungen für Sozialversicherungsbeiträge	
Zielgruppe	Unternehmen, bei denen ein liquiditätsmäßiger Notstand vorliegt, der auf die negativen Auswirkungen von COVID-19 zurückzuführen ist, oder die von Erkrankung / Quarantäne betroffen sind
Förderhöhe und -Grenze	<p>Beitragszeiträume Februar-April 2020</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stundung der Beiträge bis 15.1.2021; keine Verzugszinsen • Ratenzahlung ab Februar 2021 in elf gleichen Teilen bis jeweils zum 15. des Monats, sofern bis 15.1.2021 aufgrund coronabedingter Liquiditätsprobleme keine Zahlung möglich war, keine Verzugszinsen <p>Beitragszeiträume Mai-Dezember 2020</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stundung bis jeweils max. 3 Monate • Danach Ratenzahlung bis längstens Dezember 2021, Verzugszinsen fallen an <p>Ausnahmen für Kurzarbeit und Risikofreistellung</p> <p>Keine Stundung der Beiträge für Mitarbeiter in Kurzarbeit, Risikofreistellung oder Absonderung; reguläre Entrichtung bis zum 15. des auf die Beihilfenauszahlung zweitfolgenden Kalendermonats</p>
Kosten / Zinsen	Gänzliche bzw. teilweise Nachsicht der Säumniszuschläge bzw. Verzugszinsen bis 31.8.2020
Voraussetzungen / Bedingungen	liquiditätsmäßiger Notstand, der auf die negativen Auswirkungen von COVID-19 zurückzuführen ist, ist glaubhaft zu machen
Verfahren / Antrag	Unternehmen, die von behördlicher Schließung betroffen waren, wurden Stundungen automatisch gewährt; alle anderen müssen einen Antrag stellen (Formular)
Fristen & Termine	Antragstellung für Ratenzahlung der Beitragszeiträume Februar-April 2020 erst ab Jänner 2021 möglich
Links	FAQ der ÖGK

Wir helfen Ihnen, durch die Krise zu steuern

STEUERN



Mag. Werner Leiter

Partner

T +43 1 505 4313 3114
E werner.leiter@at.gt.com



Mag. Claudia Modarressy

Partnerin

T +43 1 505 4313 2020
E claudia.modarressy@at.gt.com

FINANZIERUNGEN & GARANTIE



Mag. Gerda Leimer

Partnerin

T +43 1 505 4313 3114
E gerda.leimer@at.gt.com

KURZARBEIT & PAYROLL



Mag. Christoph Schmidl

Partner

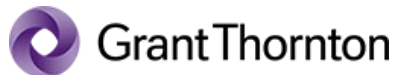
T +43 1 505 2051
E christoph.schmidl@at.gt.com



Mag. Martin Schmidt

Partner

T +43 1 505 3117
E martin.schmidt@at.gt.com



© 2020 Grant Thornton Austria
Audit | Tax | Advisory | Outsourcing | Forensic & Cyber

Grant Thornton Austria Gruppe ist Mitglied von Grant Thornton International Ltd (Grant Thornton International)

Die Bezeichnung Grant Thornton bezieht sich auf Grant Thornton International oder eine ihrer Mitgliedsfirmen. Grant Thornton International und die Mitgliedsfirmen sind keine weltweite Partnerschaft. Jede Mitgliedsfirma erbringt ihre Dienstleistungen eigenverantwortlich und unabhängig von Grant Thornton International oder anderen Mitgliedsfirmen.

[granthornton.at](https://www.granthornton.at)

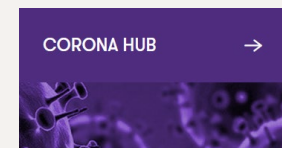
Wien
Grant Thornton Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft
Handelskai 92, Gate 2, 7A
1200 Wien
T +43 1 505 43 133
E office1200@at.gt.com

Wien
Grant Thornton IBD Austria GmbH & Co KG
Steuerberatungsgesellschaft
Gertrude-Fröhlich-Sandner-Straße 13/Top 4
1100 Wien
T +43 1 505 43 13
E office1100@at.gt.com

Wien
Grant Thornton Verax GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft
Rotenturmstraße 16-18
1010 Wien
T +43 1 979 3519
E office1010@at.gt.com

Wiener Neustadt
Grant Thornton Pfeiffer GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Neunkirchner Str. 42
2700 Wiener Neustadt
T +43 2622 64088
E office2700@at.gt.com

Alle Artikel sowie Hilfestellungen rund um das Thema Corona, finden Sie auf unserem Corona Hub.



<https://www.granthornton.at/themen/corona/>